Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)





ZVL J-SH · Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

An alle Halter von Vögeln im Landkreis Saale-Holzland und der kreisfreien Stadt Jena Auskunft erteilt: Herr Tschada Telefon: 036428/5409-840 Fax: 036428/13391

E-Mail: info@zvl.thueringen.de
De-Mail: info@zvl-thueringen.de-mail.de

Internet: zvl.jena.de

Bekämpfung der Geflügelpest

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG Anordnung von Maßnahmen gemäß § 21 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale Holzland (ZVL J-SH) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Im Landkreis Saale-Holzland ist am 26.03.2021 und dem Gebiet der kreisfreien Stadt Jena ist am 29.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.
- 2. Es werden **Sperrbezirke** festgelegt. Die Konkretisierung erfolgt unter a) d) sowie in den Anlagen 1 4 dieser Verfügung. Die Anlagen sind Bestandteil des Bescheides.
- a) Die folgenden Gebiete (siehe Anlage 1 innerhalb der roten Linie) werden zum Sperrbezirk erklärt:

Beginnend im Norden der Stadtgebietsgrenze Jena zwischen der Ortschaft Hermstedt (Weimarer Land) und Krippendorf (Saale-Holzland-Kreis) verläuft die Grenze nördlich der Ortschaften Altengönna und Lehesten, entlang Richtung Landstraße L 2301, kreuzt die L 2301 in südöstlicher Richtung, verläuft unterhalb des Speichers Nerkewitz weiter Richtung Rödigen, erstreckt sich südlich der Ortschaft Rödigen weiter süd-südöstlich Richtung Jena- Zwätzen, dort südlich in Richtung B 88 verlaufend, die Bundesstraße kreuzend weiter süd-südwestlich Richtung Saalbahnhof, fortführend in südwestlicher Richtung die Straße "Am Anger" kreuzend, weiter in westliche Richtung die B 7 kreuzend, weiter Richtung Westen unterhalb der Leutra verlaufend, weiter in Richtung Münchenrodaer Grund, diesen kreuzend weiter Richtung Westen zwischen der Ortschaft Remderoda und dem Göllichsgraben sich erstreckend bis zur Stadtgebietsgrenze.

b) Die folgenden Gebiete (siehe Anlage 2 innerhalb der roten Linie) werden zum Sperrbezirk erklärt:

Gemeindegebiet Ruttersdorf-Lotschen

Gemeindegebiet Scheiditz

Gemeindegebiet Schöngleina: südliche Flur und Ortschaft Schöngleina

Gemeindegebietes Albersdorf außer nordöstliche Ackerflächen

Gemeindegebiet Bobeck: westliche Flur Gemeindegebiet Bollberg: westliche Flur Gemeindegebiet Quirla und Ortschaft Quirla

Gemeindegebiet Stadtroda: nördliche Flur und Ortschaft Stadtroda ohne den südlichen Stadtteil

sowie ohne Hainbücht

Gemeindegebiet Schlöben: östliche Flur

c) Die folgenden Gebiete (siehe Anlage 3 innerhalb der roten Linie) werden zum Sperrbezirk erklärt:

Gemeindegebiet Geisenhain

Gemeindegebiet Gneus

Gemeindegebiet Großpürschütz: Flur Suppichenhöhe

Gemeindegebiet Kleinbockedra

Gemeindegebiet Laasdorf: Ortschaft Laasdorf und Flur südlich der Ortschaft

Gemeindegebiet Meusebach: Ortschaft Meusebach und Flur nordwestlich der Ortschaft

Gemeindegebiet Oberbodnitz Gemeindegebiet Rausdorf

Gemeindegebiet Rothenstein: Flur östlich der Ortschaften Rothenstein und Ölknitz

Gemeindegebiet Schöps: Flur Sommerberg und Pürschützer Tal

Gemeindegebiet Seitenroda: Ortschaft Seitenroda und Flur östlich der Ortschaft

Gemeindegebiet Stadtroda: Flur Beckertal und Grüntal

Gemeindegebiet Sulza: Ortsteil Schiebelau und Flur südöstlich der Ortsteile Rutha und Sulza

Gemeindegebiet Tröbnitz: Ortschaft Tröbnitz und Flur westlich der Ortschaft

Gemeindegebiet Trockenborn-Wolfersdorf: in der Ortschaft Trockenborn die Dorfstraße 39 – 42

sowie die Waldsiedlung und Flur nördlich und nordwestlich der Ortschaft Trockenborn

Gemeindegebiet Unterbodnitz

Gemeindegebiet Zöllnitz: Ortschaft Zöllnitz und Flur südlich der Ortschaft

d) Die folgenden Gebiete (siehe Anlage 4 innerhalb der roten Linie) werden zum Sperrbezirk erklärt:

Gemeindegebiet Möckern: südliche Flur Gemeindegebiet Lippersdorf-Erdmannsdorf Gemeindegebiet Mörsdorf: südliche Flur

Gemeindegebiet St. Gangloff: südliche und südwestliche Flur

Gemeindegebiet Tautendorf

Gemeindegebiet Renthendorf: nordöstliche Flur, Unterrenthendorf einschließend

Gemeindegebiet Eineborn Gemeindegebiet Kleinebersdorf Gemeindegebiet Ottendorf Gemeindegebiet Weißbach Gemeindegebiet Karlsdorf

Gemeindegebiet Meusebach: östliche Flur

Gemeindegebiet Rattelsdorf

Gemeindegebiet Bremsnitz

Gemeindegebiet Waltersdorf: südliche und östliche Flur

Gemeindegebiet Tissa: östliche Flur

2.1. Alle Geflügelhalter im Landkreis Saale-Holzland und im Gebiet der kreisfreien Stadt Jena, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) anzuzeigen.

- 2.2. Jeder der Vögel hält, hat dem ZVL unverzüglich Verendungen sowie jede Änderung seiner Haltung anzuzeigen.
- 2.3. Jeder der Vögel hält, hat diese in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung (Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung stehen muss, wobei Netze oder Gitter, die zur Abdeckung nach oben genutzt werden, nur anerkannt werden, wenn ihre Maschenweite maximal 25 mm beträgt) zu halten. Ausnahmen sind durch den ZVL genehmigungspflichtig und können nur in Abhängigkeit von der Tierseuchenlage auf Antrag erteilt werden.
- 2.4. Jeder der Vögel hält, hat diese nach näherer Weisung durch den ZVL untersuchen zu lassen.
- 2.5. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem solchen Bestand verbracht werden. Ausnahmen vom Verbringungsverbot sind grundsätzlich, jedoch ausschließlich nach vorheriger Genehmigung und unter Auflagen durch den ZVL möglich für das Verbringen von
 - Geflügel, ausgenommen Eintagsküken, unmittelbar zur Schlachtung in eine vom ZVL bezeichnete Schlachtstätte
 - Legehennen und Truthühnern aus einem Bestand im Sperrbezirk in einen Bestand im Inland,
 - Eintagsküken aus einem Bestand in einem Bestand im Inland,
 - in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder Säugetieren, soweit sichergestellt ist, dass diese Vögel oder Säugetiere nicht mit im Bestand gehaltenen Geflügel in Kontakt gekommen sind,
 - Bruteiern und Konsumeiern,
 - frischem Fleisch von Geflügel und Federwild sowie von aus dem Fleisch hergestelltem Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen,
 - Tierischen Nebenprodukten von Geflügel.
- 2.6. Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstige Standorte der gehaltenen Vögel sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- 2.7. Sie haben sicherzustellen, dass der jeweilige Stall oder sonstige Standort nur von Ihnen, Ihrem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten wird. Die Schutzkleidung ist unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren, im Falle von Einwegschutzkleidung, ist diese unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
- 2.8. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die bei der Haltung der gehaltenen Vögel eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in anderen Ställen/ Betrieben gründlich zu reinigen und mit Desinfektionsmitteln in der empfohlenen Konzentration zu desinfizieren.
- 2.9. Jeder der Vögel hält, hat sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden.
- 2.10. Der Raum, Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Vögel sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat zu reinigen und mit Desinfektionsmitteln in der empfohlenen Konzentration zu desinfizieren.
- 2.11. Jeder der Vögel hält, hat eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.
- 2.12. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel

außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 26.03.2021 gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach dem Zeitpunkt gewonnen worden ist.

- 2.13. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- 2.14. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dieses Verbot gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
- 2.15. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 2.16. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Weisung des ZVL zu reinigen und zu desinfizieren.
- 2.17. Die Jagd auf Federwild wird untersagt.
- 2.18. Tot aufgefundene Wildvögel sind dem ZVL unverzüglich zu melden.
 - 3. Dem amtlichen Tierarzt ist dabei Einsicht in sämtliche geführten Unterlagen und Aufzeichnungen über die Vogelhaltungen bzw. Geflügelbestände zu gewähren.
 - 4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 2 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes i.d.g.F. angeordnet.
 - 5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufes und gilt bis auf Weiteres.
 - 6. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
 - 7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Gründe:

I.

Mit Datum vom 26.03.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest an einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Großbockedra amtlich festgestellt. Ist die Geflügelpest in einem Betrieb festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 Geflügelpestverordnung ein Gebiet um den Seuchenbetrieb als Sperrbezirk fest.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischen Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz – ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena – Saale – Holzland für den Landkreis Saale-Holzland und die kreisfreie Stadt Jena zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors

Auf Grund des Befundes vom 26.03.2021 eines Geflügelbestandes wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nach § 1 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung amtlich festgestellt.

Zu Nr. 2 des Tenors

Die Maßnahmen begründen sich in §§ 21- 25 Geflügelpestverordnung. Die Maßnahmen sind Kraft Gesetz sofort vollziehbar (§ 37 TierGesG i.V.m Geflügelpestverordnung).

Zu Nr. 2.3 des Tenors:

Die Anordnung der Aufstallung wurde auf Grundlage epidemiologischer Erkenntnisse von den zuständigen Behörden vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung einer weiteren Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anders, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre, den Eintrag des Virus der aviären Influenza in Geflügelhaltungen zu verhindern. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 2.17. des Tenors

Die Jagd auf Federwild wird unter Berücksichtigung der lokalen geographischen Gegebenheiten sowie der bekannten Fauna im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet mit den dort etablierten Wildvogelruhegebieten untersagt. Eine Jagd führt zu Unruhe in und Verbreitung von Wildvogelbeständen mit der Gefahr eines Eintrages in andere Bestände. Daher wird nach pflichtgemäßen Ermessen die Untersagung der Jagd auf Federwild angeordnet, die sich auf Grund der Wildvogelbewegungen und bekannten Ruheplätze auch auf das Beobachtungsgebiet ausdehnen muss.

Zu Nr. 2.18, des Tenors

Zur Klärung des derzeitigen Infektionsrisikos von Geflügel mit HPAI-Virus im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet und zur Plausibilisierung der Eintragungshypothesen in den Ausbruchsbestand ist es unabdingbar, dass Totfunde bei Wildvögeln umgehend der zuständigen Veterinärbehörde gemeldet werden, damit die verendeten Vögel geborgen und entsprechend auf eine Infektion mit dem HPAI-Virus untersucht werden

können. Die zeitnahe sichere Entsorgung ist auch daher von besonderer Bedeutung, damit Infektionsketten durch Aas fressende Vögel so sicher wie möglich verhindert werden.

Zu Nr. 5 des Tenors

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

Zu Nr. 6 des Tenors

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 7 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda oder anhand eines elektronischen Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur über die De-Mail-Adresse info@zvl-thueringen.demail.de einzulegen.

Hinweise:

Das Verwaltungsgericht in 07545 Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

gez. Tschada

Amtstierarzt